

Veröffentlicht in: Andreas Kappeler, Christoph Augustynowicz: Die Galizische Grenze. 1772-1868 (Wien 2006)

Börries Kuzmany

**Die Grenze an der Grenze.
Die Entstehung des Freihandelsprivilegs der Stadt Brody.**

Die Besetzung und Annektierung Galiziens im Jahr 1772 hatte weitgehende Folgen im Wirtschaftsleben des neuen Kronlands. Über viele Jahrhunderte hatte dieses Gebiet zum weitläufigen Wirtschaftsraum der polnisch-litauischen Adelsrepublik gehört und sich somit bestimmte Handelswege etabliert, die nun durch die neuen Grenzen unterbrochen wurden. Von diesem Problem waren die beiden bedeutenden Handelsstrecken dieser ehemaligen südpolnischen Wojwodschaften betroffen: Einerseits die Nord-Südverbindung auf der Weichsel, die insbesondere für den Transport des Salzes der Wieliczkaer Salinen nach Danzig (Gdansk) genutzt wurde, und andererseits die West-Ost-Handelsstraße, die von Frankfurt an der Oder und Leipzig (Lipsk) über Breslau (Wrocław), Krakau (Kraków), Jaroslau (Jaroslaw), Lemberg (L'viv, Lwów) nach Brody und von dort weiter nach Osten Richtung Berdyčiv (Berdičev, Berdyczów) und Kiew (Kyjiv, Kijów) beziehungsweise nach Südosten über die Moldau ins Osmanische Reich führte.¹

Die freie Weichselschiffahrt wurde durch die Kontrolle Preußens über den unteren Teil des Flusses gehemmt, da das Gebiet zwischen Thorn (Torun) und Danzig (jedoch exklusive dieser beiden Städte) 1772 preußisch geworden war. Der Handelsweg aus den deutschen Staaten nach Osten führte nun also über österreichisches Gebiet, wobei Brody direkt auf der österreichischen Seite der Grenze zu liegen kam, was schwerwiegende Folgen hatte.

Brody hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine bewegte Geschichte als Privatstadt bedeutender polnischer Magnatenfamilien hinter sich. Nach der ersten schriftlichen Erwähnung der Siedlung im Jahr 1084, nahm Brody seit der Belehnung der Familie Sieniński 1441 mit dem Brodyer Gebiet einen langsamen Aufstieg und erhielt unter den Żolkiewskis 1584 das Magdeburger Stadtrecht. Ab 1629 befand sich die Stadt im Eigentum der Koniecpolskis und nahm trotz Chmel'nyč'kyj-Aufstand und Kolyjivščyna im Laufe des 17. Jahrhunderts, unter anderem wegen der Verleihung von Privilegien wie dem Stapelrecht oder der teilweisen Befreiung von Abgaben, einen sagenhaften Wirtschafts- und Bevölkerungsaufschwung. Nach einem jahrzehntelangen Streit um die

¹ Svjatoslav Pacholkiv, Das Werden einer Grenze: Galizien 1772-1867. In: Grenze und Staat: Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750-1867. Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.). Wien/Köln/Weimar 2000), 519 – 618, hier 532f; Katharina Middell: Brody, Leipzig, Lyon: europäische Handelsbeziehungen und ihre Träger. In: Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Hartmut Zwahr, Uwe Schrimmer, Henning Steinführer (Hg.). (= Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag), 531 – 544.

Besitzrechte für Brody zwischen Alexander Koniecpolski und König Jan Sobieski, welcher die Stadt 1704 um 15.000 Taler an Józef Potocki verkauft hatte, kam Brody erst nach 1720 wieder zur Ruhe. Dadurch, dass die Potockis Brody auch zu ihrem Wohnort machten und sich ganz besonders der Abhaltung von Jahrmärkten, besonders von Pferdejahrmärkten, widmeten, ging der Aufstieg der Stadt trotz mehrmaliger Feuersbrünste weiter. Brody entwickelte sich zu einem der wichtigsten Umschlagplätze der Rzeczpospolita (vom Handelsvolumen übertraf es Lemberg um das achtfache), an dem alle nur erdenklichen Waren aus allen Gegenden Polen-Litauens sowie aus Sachsen, Preußen, Russland, Ungarn und dem Osmanischen Reich gehandelt wurden.²

Genau diese Funktion als Umschlagplatz war aber durch die Erste Teilung Polen-Litauens gefährdet, denn von einer zentralen Lage für den Warenverkehr war Brody nun an den äußersten Rand einer ohnehin schon peripheren Region in der Habsburgermonarchie geraten; gleichzeitig wurden auch die alten Handelswege durch die Errichtung einer neuen Zollgrenze durchschnitten. Brody war laut Militärkonskription von 1778 mit 10.887 Einwohnern³ nach Lemberg die zweitgrößte Stadt, war für mehr als die Hälfte des galizischen Handels verantwortlich und somit die einzige Handelsstadt der neu erworbenen Gebiete, die diesen Namen in einem gesamtstaatlichen Kontext mit Recht innehatte.⁴

Zwar wurden für Galizien zunächst noch die alten polnischen Zolltarife provisorisch beibehalten und nur auf die neuen Grenzen übertragen, also 10 Prozent Ausfuhrzoll und 8 Prozent Einfuhrzoll. (De facto waren es jedoch 12 Prozent respektive 10 Prozent, da für Juden und Ausländer höhere Sätze galten, und diese Gruppe den weitaus größten Teil der Händler ausmachte. Erst drei Jahre später setzte sich bei den Behörden die Meinung durch, dass eine solche Unterscheidung zwischen Juden und Christen nicht von Vorteil sei.⁵) Einen eigentlichen Transitzoll gab es zunächst nicht wirklich, da der Einfuhrzoll ganz gezahlt werden musste und bei der Ausfuhr immerhin ein vierprozentiger Evertzoll. Sowohl Export- als auch Durchfuhrzoll wurden mit der Zollreform von 1774 radikal auf $\frac{5}{12}$ Prozent beziehungsweise $\frac{1}{4}$ Prozent gesenkt. Waren aus

² Zur Geschichte vor 1772 vgl.: Sadok Barącz, *Wolne miasto handlowe Brody*. Lwów 1865, 4, 6, 7, 11 – 51, 64, 80 – 111; Edmund Bernhaut (Hg.), *Obrazki z przeszłości powiatu Brodzkiego*. T. 1. Brody 1938, 24-46; Ivan Sozans'kyj, *Z mynuvšyny mista Brodiv. Pryčynky do istoriji mista v XVII v. Brody 2003* [L'viv 1911]; Jakov S. Chonigsman, *Evrei goroda Brody (1584-1944)*. L'vov 2001; Dawid Wurm, *Z dziejów Żydostwa Brodzkiego. Za czasów dawnej Rzeczypospolitej polskiej (do r. 1772)*. Brody 1935.

³ Österreichisches Staatsarchiv / Hofkammerarchiv [ÖStA/HKA], Cammerale, r. Nr. 218, Fasc. 7 Gal., 169 ex jan. 1785, Produktnr. 7.

⁴ Tadeusz Lutman, *Studja nad dziejami handlu Brodów w latach 1773-1880*. Lwów 1937, 57.

⁵ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 210, Fasc. 7, 40 ex dec. 1777, Produktnr. 83.

den alten österreichischen Erblanden brauchten bei der Einfuhr nach Galizien nur mehr 2 ½ Prozent Einfuhrzoll zahlen.⁶

Die Nachteile, die aus den neuen Zollbestimmungen insbesondere der Stadt Brody als Ort des Umladens und Zwischenlagerns entstanden wären, waren sowohl den Behörden in Wien als auch in Lemberg bewusst, und es grassierte die Furcht, dass Brody seinen Status an die polnischen Grenzstädtchen Beresteczko (Berestečko) und vor allem Radziwiłłów (Radyvyliv, Radzivilov, Červonoarmijs'k) verlieren könnte. Daher gewährte der frisch installierte Gouverneur von Galizien Johann Anton von Pergen bereits Anfang 1773 weitreichende Ausnahmeregelungen⁷:

- Alle ausländischen nach Brody gebrachten Waren müssen nur Transit- und nicht Einfuhrzoll zahlen – moskowitzische Waren wurden überhaupt frei eingelassen (auch Wachs aus der Ukraine).
- Erst wenn diese Waren von Brody nach Galizien eingeführt wurden, mussten sie 10 Prozent Importzoll zahlen.
- Ausfuhrzoll wurde durch den niedrigeren Transitzoll ersetzt.

Diese Regelung, sie bezog sich zunächst jedoch nur auf das unmittelbare Stadtgebiet (vgl. Karte), bedeutete aber für Brody de facto bereits den Freihandelsstatus.

Jedoch wurde diese Sonderstellung von mehreren Seiten in Frage gestellt. Zunächst beschwerten sich Handelsleute anderer Städte über ihre Benachteiligung und die Schädlichkeit der Konzentration des gesamten Handels in einer Stadt, aber auch Brodyer Kleinhändler äußerten ihre Unzufriedenheit dahingehend, dass die Vorteile des Freihandels nur auf einige wenige große Handelshäuser in Brody beschränkt seien – ein Argument das auch in späteren Jahren sehr häufig anzutreffen ist. Diese Konflikte innerhalb der Brodyer Kaufmannschaft sind sehr wichtig für das Verständnis der Geschichte der Stadt, da sie auch im gesamten 19. Jahrhundert vorhanden waren, und sich häufig schädlich auf die wirtschaftliche Entwicklung Brodys auswirkten.

Der für galizische Zollangelegenheiten zuständige kaiserliche Rat Karl Joseph von Eder sprach sich im April 1774 zwar prinzipiell für die Beibehaltung der Sonderregelung aus, schlug jedoch eine geringfügige Modifizierung der Bedingungen vor, durch die der Transitzoll auf 1 Prozent angehoben werden sollte (nur nicht-ausgepackte Waren sollten weiterhin bloß ¼ Prozent bezahlen), indem ab nun aus dem Ausland kommende Händler beim Eintritt nach Brody zunächst einmal sehr wohl den Einfuhrzoll von 10 Prozent ableisten mussten, der ihnen bei einer weiteren Einfuhr nach Galizien mittels Freibolette gutgeschrieben, beziehungsweise bei eventueller Rückfuhr, nach Abzug des 1 Prozent Durchfuhrzolls, rückerstattet wurde. In einem späteren Bericht deutete Eder an,

⁶ ÖStA/HKA, Commerz, r. Nr. 981, Fasc. 57, 27 ex Junio 1774, Vortrag von Eder, 4.3.1774.

⁷ Vortrag d. galiz. Hofkanzlei vom 4. März 1774, zit. nach: Henryk Grossmann, Österreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772-1790. Wien, 1914 (= Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte X), 83.

dass die Umsetzung dieser Bestimmung sehr schwerfällig ablief, erstens weil die Händler für eine Beibehaltung der alten Regelung waren; zweitens weil es sehr schwierig zu kontrollieren wäre, ob nicht einige Händler versuchen würden, Waren, die sie mit einem Transit Zoll von $\frac{1}{4}$ Prozent eingeführt hatten, nun weiter auszuführen, um sich so eine $9\frac{3}{4}$ -prozentige „Rückerstattung“ zu erschwindeln; und drittens weil bereits zu jenem Zeitpunkt die Eingliederung Galiziens in das Zollgebiet der alten Erbländer (ohne Ungarn) im Raum stand, dessen Zolltarif keinen allgemeinen Satz von 10 Prozent kannte, sondern je nach Warengattung unterschiedliche Zollabgaben einforderte.⁸

Hier ist nun ein kurzer Blick auf die übergeordnete Handelsentwicklung nötig. 1775 wurden mit der Festlegung eines Generaltarif die Alpenländer mit den böhmischen Ländern endgültig in einem Zollgebiet vereinigt, was dem politischen Streben nach Vereinheitlichung im Inneren und der Abgrenzung nach Außen entsprach; gleichzeitig liefen intensive Verhandlungen mit der Regierung in Warschau über den Abschluss eines Freihandelsvertrags zwischen Österreich und der Rzeczpospolita. Diese wurden im März 1775 abgeschlossen und beide Länder vereinbarten einen Importzollsatz von 4 Prozent für alle Produkte. Im Gegensatz zu den zunehmend protektionistischen Tendenzen stimmte der Wiener Hof diesem niedrigen Zollsatz zu, da die Handelsbilanz mit Polen-Litauen generell stark positiv war und die Ausfuhren dorthin 9-10 Prozent der österreichischen Gesamtexporte ausmachte: 1776: Export im Wert von 5.910.499 fl. und Import im Wert von 2.260.439 fl. Außerdem erreichte Österreich gänzliche Zollfreiheit für auf der Weichsel geschiffte Salz. Dieser Handelsvertrag trat am 2.1.1777 in Kraft; der Zolltarif zwischen den Erbländern und Galizien wurde jedoch schon ein Jahr früher an die Vertragsbestimmungen angepasst.⁹

Mit dem neuen österreichischen Zolltarif von 1777, der mit dem Patent vom 2.1.1778 in Kraft trat, änderte sich an der grundlegenden Behandlung Galiziens nur wenig, es wurde in Bezug auf die Erbländer nach wie vor wie Polen behandelt, nur dass ab nun deutsch die Amtssprache für die Zollabfertigung war, und nicht mehr Polnisch und Latein, und eine Kontrolle der 244 Meilen langen galizischen Grenze festgelegt wurde. Eine Überwachung wie in Böhmen wäre dem Staat zu teuer gekommen, in Folge dessen man sich in Wien für eine Sparvariante mit insgesamt nur 380 Beamten und Gesamtkosten von 112.547 fl. bei Einkünften von 228.028 fl. entschied. Wobei allein für Brody Kosten von 5.861 fl. berechnet wurden, für Lemberg dagegen nur 4.439 fl. und für die dritte galizische Legstadt,

⁸ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 210, Fasc. 7, 40 ex dec. 1777, Produktnr. 37, pag 73 – 87, hier 74 – 77, 81f, Vortrag Eders vom 6.8.1776; Grossmann, Österreichs, 85f.

⁹ Grossman, Österreichs, 107, 119, 177 – 186, 204; Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. Wien 1972 [1. Aufl. Wien 1891]; Continuatio edictorum et mandatorum universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae a die 1. mensis januar ad ultimam december anno 1776 emanatorum. Kontynuacya wyrokow y rozkazow powszechnych w Galicyi y Lodomeryi krolestwach od dnia 1. stycz. aż do końca grudnia roku 1776 wypadłych. [im weiteren Piller'sche Gesetzessammlung] Leopoldis 1776, 197 – 200.

Jaroslau, sogar nur 780 fl.¹⁰ Eine weitere Neuerung des Zollpatents war, dass für hochwertige Waren, wie Fabrikate oder Kolonialwaren, egal ob erbländischer oder ausländischer Provenienz, die Zollformalitäten nicht einfach an den grenznahen „Commercial-Einbruchsstationen“ erledigt werden konnten, sondern nur in den drei Legstädten Lemberg, Brody und Jaroslau, später dann zusätzlich noch in Podgórze.¹¹

Im Zuge der Überlegungen zu diesem neuen Zolltarif wurde ein gemeinschaftliches Gutachten des Galizischen Landesguberniums und des Mauteinrichtungskommissars Eder verfasst, in dem letzterer sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aussprach und auf den drohenden Rückgang des Handels mit der Rzeczpospolita und, damit verbunden, des wirtschaftlichen Verfalls der Stadt Brody hinwies. Die galizische Landesstelle widersprach zwar dem wirtschaftlichen Argument Eders nicht direkt, führte jedoch einen ganz neuartigen Aspekt in die Diskussion ein, nämlich die staatsrechtliche Dimension von Handelsprivilegien. Sie vertrat die Auffassung, dass

„Brodi [...] pro futuro nicht anders als alle andere tractiret werden könnte und sollte, indeme ansonsten auch im Gegentheile Brodi zu viel Vortheil gegen die ganze übrige hierländige Handelschaft eingestanden, mithin der Handel aller übrigen unterdrucket werden würde. Und da sie gleiche Unterthanen sind, so scheinete es auch billig, daß sie gleiche Vortheile und Beschwerde fühlen, zumalen wohl vorzusehen, dass so wohl als in Brodi [durch Aufhebung der Privilegien] die Abnahm zu befürchten, eben so wohl in andern Städten die Aufnahm des Commercii anzuhoffen seye.“¹²

Das Gubernium sprach sich jedoch gleichzeitig für eine Kulanzlösung dahingehend aus, dass von den bisher zollfrei eingeführten und derzeit in Brody lagernden Waren nur die Hälfte des allgemeinen Zolls nachzuzahlen sei. Generell war das Hauptanliegen der galizischen Landesstelle, eine Eingliederung in das allgemeine erbländische Zollgebiet zu verhindern, da sie die bisherigen zollpolitischen Sonderbestimmungen für Galizien als essenziell für die Wirtschaft und den Handel des Kronlands betrachtete. Das erklärt auch warum das Gubernium zunächst im Jänner 1775, als die Inkorporierung Galiziens beschlossene Sache schien, noch für die Brodyer Sonderstellung eintrat, eineinhalb Jahre später aber eben nicht mehr. Konsequenterweise äußerte sich dieses in seiner Stellungnahme vom 19.10.1776 dann auch negativ bezüglich der von der Wiener Hofkammer angestellten Überlegung, Brody wie einen freien Seehafen an der Adria zu behandeln. (Die Stellung als ein „Porto franco“, die später für Brody Realität wurde, taucht also erstmals im Jahr 1776 auf):

¹⁰ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 210, Fasc. 7, 40 ex dec. 1777, Produktnr. 12.

¹¹ Piller'sche Gesetzessammlung 1778. Leopoldis 1778, 3-39; auch bei Grossman, Österreichs, 256 – 262.

¹² ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 210, Fasc. 7, 40 ex dec. 1777, Produktnr. 37, pag 73-87, hier 85f.

„Wenn aber [...] Brody als ein freyer Seehaven erklärt werden sollte, so fließete hieraus die Schlußfolge von selbst, daß Brody dieses dem ganzen Lande zu gemeinte Beneficium [nämlich zollpolitisch eigenständig zu bleiben] allein genissen, und den Oeconomie Handel nur allein würde führen können, das übrige ganze Gallizien dagegen ganz ausgeschlossen folgsam die ganze heilsame Absicht, daß Galizien ein Separirtes Erbland, und vor dies dero nützliche Oeconomie Handel beyzubehalten, verfehlet seyn würde.“¹³

Als im Juli 1777 auch noch eine von 83 jüdischen Klein- und Mittelkaufleuten verfasste Petition in Wien eintraf¹⁴, stimmte Maria Theresia am 27.9.1777 einer Aufhebung der Handelsprivilegien zu.

Diese kaiserliche Anordnung hätte mit 1.5.1778 wirksam werden sollen; in Folge seiner wiederholten Reisen nach Brody im März und April 1778 und der Untersuchung der Umstände vor Ort setzte Eder die den Einfuhrzoll regelnden Bestimmungen aus und drängte in Wien auf die Notwendigkeit nicht nur der Wiederherstellung der bisherigen Privilegien, sondern sogar auf eine Ausweitung des Freihandels auf das Gebiet um Brody. Auch die Brodyer Großhändler wurden in ihrem Schreiben vom 14.4.1778 nicht müde, die Nachteile einer Eingliederung in das galizische Zollgebiet zu betonen und wiesen darauf hin, dass durch Brodys Spezialisierung auf den Ost-Westhandel sowieso kaum Konkurrenz mit Lemberg oder Jaroslau bestünde. Außerdem drohten sie ziemlich unverhohlen, auf das Angebot einzugehen, in den polnischen Grenzstädten Radziwiłłów, Beresteczko und anderen Orten neue Warenniederlagen zu errichten und sich dort dauerhaft anzusiedeln.¹⁵ Besonders das Argument der Abwanderung dürfte in Wien Wirkung gezeigt haben, denn die Hofstellen (Hofkammer und Hofkanzlei) unterstützten nunmehr Eders Vorschlag der Schaffung eines Zollausschlussgebiets, welches durch das Patent vom 21.8.1779 besiegelt wurde.¹⁶ Mit diesem Patent wurde nun also ein Gebiet von 326 km² mit rund 17.000 Einwohnern durch einen 67,5 km langen Zollkordon vom restlichen Galizien abgetrennt. (Vgl. Karte, gestrichelte Linie) Somit entstand neben der politischen Grenze eine zweite, wirtschaftliche Grenze entlang der Orte Leszniów (Lešniv), Piaski (Pisky), Berlin (Berlyn), Smólno (Smil'ne), Lahodów (Lahodiv), Ponikowica (Ponykovycja), Hołoskowice (Holoskovycja), Suchodoły (Suchodoly), Hucisko Brodzke (Hučys'ko), Ponikwa (Ponykva), Czernica (Černycja) bis Podkamień (Pidkamin?), da das Freihandelsprivileg Brody in einigen wesentlichen Punkten dem Ausland, besser gesagt der Rzeczpospolita, gleichstellte:

„1mo. Alle Waaren, Produkten, Vieh und sonstige zollbare Feilschaften, welche durch Galizien nach Brody verführet werden, lediglich den Durchfuhrs-Zoll nach Maaß des allgemeinen Zoll-Patentes und deren mit

¹³ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 210, Fasc. 7, 40 ex dec. 1777, Produktnr. 83.

¹⁴ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 210, Fasc. 7, 40 ex dec. 1777, Produktnr. 82.

¹⁵ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 211, Fasc. 7 Gal., 183 ex aug. 1778, Produktnr. 5.

¹⁶ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 211, Fasc. 7 Gal., 183 ex aug. 1778, Produktnr. 2; Produktnr. 11; Lutman, Studja, 58 – 60; Grossman, Österreichs, 267 – 274.

der Republik Pohlen geschlossenen Traktaten dergestalt, als wenn selbe in das Republikanische Gebiet ihren Zug nehmen würden, zu entrichten gehalten seyn.

2do. Die aus Brody durch Galizien weiters verführenden Waaren unterliegen gleichfalls dem allgemeinen Durchfuhrs-Zoll.

3tio. Dagegen sind alle jene pohlische Feilschaften, so in der Tarif von 19ten November 1776 enthalten, und aus dem Republikanischen dahin gelanget sind, wenn sie von Brody in Unsere übrigen Erblanden verführt werden, durch Galizien Transito frey zu lassen.

4to. Die aus Galizien nach Brody führende Waaren haben den gewöhnlichen Ausfuhrs-Zoll so, als wenn sie in das Republikanische ausgeführt würden, zu entrichten.

5to. Jene Feilschaften hingegen, so von Brody gerade nach Pohlen zwischen Lesniow und Podkamien aus- oder durch den nemlichen Weeg eingeführt werden, genüssen die vollkommene Zoll-Freyheit dergestaltten, daß sämtliche Handels-Partheyen ohne Zollämtliche Anmeldung durch diesen Weeg den freyen Handel zu treiben befugt seyn sollen.

6to. Hieraus folgt von selbst, daß von allen Feilschaften, welche von Brody in Galizien geführt werden, der Tarifmäßig festgesetzte ausländische Einfuhrs-Zoll bezahlt werden müsse. [...]"¹⁷

Wichtig war auch die Erlaubnis, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wenn der Ausfuhrzoll nicht mehr als einen halben Kreuzer ausmachen würde, aus Galizien zollfrei ein- und auszuführen und die Begünstigung Brodyer Fabrikate beim Import nach Galizien, was der Stadt neben dem Handel ebenso die Perspektive einer industriellen Entwicklung gab. Der finanziellen Vorteile für den Gesamtstaat bestanden trotz Zollentgangs in der Gewerbe- und Verzehrsteuer, der Tolerierungssteuer der in Brody ansässigen Juden, aus der Grundsteuer, wobei diese durch die 1774 erlassene Steuerfreiheit auf neu gebaute Steinhäuser ebenfalls eingeschränkt war, sowie aus der Jahrespauschale von 1.500 fl., die zu 75 Prozent von der jüdischen und zu 25 Prozent von der christlichen Kaufmannschaft zur Entschädigung für den Mehraufwand durch die Überwachung der internen Zolllinie an den Staat zu zahlen war.¹⁸ (Es mussten jeweils in Leszniów, Ponikowica und Podkamień, später nach Nakwasza (Nakvaša) verlegt, ein eigenes Zollamt errichtet werden.) Dieses Verhältnis entsprach auch ungefähr dem Verhältnis zwischen der jüdischen und der christlichen Bevölkerung Brodys.

Bei seiner Reise durch Galizien schrieb Joseph II. im Mai 1780 aus Brody, dass vom Freihandel in erster Linie wolhynische Händler profitierten, da diese in Brody die großen Umsätze machten. Eder stritt das auch gar nicht ab, meinte jedoch, dass das nicht am Freihandel liege, sondern an der ungünstigen Grenzlage Brodys, und dass der Zollausschluss die einzige Möglichkeit sei, zumindest ein bisschen am gesamten Osthandel mitzunutzen. Immerhin würden über Brody

¹⁷ Piller'sche Gesetzessammlung 1779. Leopold 1779, 52 – 57.

¹⁸ ÖStA/ Allgemeines Verwaltungsarchiv [AVA], Hofkanzlei, Protokollbuch Galizien 1778, 403, Nr. 20.

durchaus auch österreichische Fabrikate wie zum Beispiel Sensen abgesetzt, vor allem sei die Stadt aber immer noch ein Ort, wo viel Geld im Umlauf ist, was letztendlich auch dem Gesamtstaat nütze. Da sich auch das Landesgubernium und die Hofkammer positiv äußerten, besonders in Hinblick auf die erhofften Einnahmen aus der Gewerbesteuer, schloss sich die Regierung dieser Ansicht an und stimmte durch das Dekret vom 15.3.1781 sogar der Ausweitung des Zollausschlussgebiets um den Marktflecken Leszniów inklusive dreier weiterer Dörfer unter der Bedingung zu, dass der dortige jüdische Handelsstand sich zu einer Jahrespauschale von 100 fl. verpflichtete. Der Einschluss Lesznióws hatte den Vorteil, dass dem Freihandelsgebiet somit noch eine weitere Straßenverbindung in die Rzeczpospolita, nämlich in Richtung Beresteczko, eröffnet wurde, und die Händler somit nicht so abhängig von den Zollbeamten in Radziwiłłów waren, die die Brodyer Handelsleute zunehmend schikanierten.¹⁹

Die große Veränderung trat mit dem neuen Zollpatent von 1784 ein. Zum einen, weil es der Beginn der prohibitionistischen Wirtschaftspolitik in Österreich war, die immerhin bis 1851 andauerte; zum anderen wurde damit Galizien in das allgemeine Zollgebiet der Erbländer eingeschlossen. (Nur Tirol und Ungarn blieben eigenständige Zolleinheiten.) Ab nun durfte eine große Anzahl von Waren überhaupt nicht mehr nach Österreich importiert werden, und alle anderen Handelsgüter wurden in vier Kategorien eingeteilt, die je nach Wertigkeit an jedem Zollamt, nur bei Commercial-Einbruchsstationen (insgesamt 19 in Galizien), nur in den vier Legstädten oder, bei einem Zollsatz von über 20 Prozent, überhaupt ausschließlich in Lemberg verzollt werden konnten. Nach lautstarken Protesten wurden 1785 auch Jaroslau, Podgórze und Brody zu solchen Hauptzolllegstädten erklärt. Bei den Brodyer Kaufleuten machte sich aber vor allem die Sorge breit, das neue Zollpatent könnte auch Brody ins vereinigte Zollgebiet mit einschließen, was zwar zunächst mit dem Hofdekret vom 5.8.1784 abgewendet wurde, doch verlangte Joseph II. eine ausführliche Diskussion über den künftigen Status der freien Handelsstadt Brody. Woraufhin der Mautadministrator Ferdinand Schönauer, ein eifriger Förderer der christlichen Handelsschaft in Lemberg, in seinem Vortrag vom 7.8.1784 für die Verlegung der Zollgrenze an die Staatsgrenze eintrat, da die Nachteile für Galizien insgesamt und für Lemberg insbesondere überwogen, ja sogar in Brody und im Zollausschlussgebiet niemand profitieren würde, abgesehen von den fünf bis zehn jüdischen Großhändler vor Ort. Ferner beklagte Schönauer den immensen Schmuggel, der insbesondere in den Wintermonaten, wenn die Sümpfe und Teiche entlang der Zollgrenze zu Galizien zugefroren waren, beinahe ungehindert ablief. Er empfahl jedoch nicht die gänzliche Abschaffung des Privilegs, sondern forderte jeweils eine zollamtliche Prüfung der Waren an der Staatsgrenze und an den Stadttoren von Brody, ähnlich den Verhältnissen vor der Verleihung des Privilegs von 1779.²⁰

Der Brodyer Kreishauptmann Ignaz Bujakowski kam in seiner ausführlichen und gründlich recherchierten Stellungnahme vom 15.11.1784 jedoch zu einem ganz

¹⁹ Lutman, Studja, 61f, 66.

²⁰ ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 218, Fasc. 7 Gal., 169 ex jan. 1785, Produktnr. 8.

anderen Schluss. Die von Schönauer angedachte mehrmalige Zollbehandlung hielt er für eine willkürliche Handelsbehinderung, die sämtliche Händler die Flucht ergreifen lassen und damit indirekt nur zu einer Intensivierung des Schmuggels führen würde. Die Überwachung der Grenze betreffend merkte er an, dass entlang der Staatsgrenze noch viel weniger natürliche Hindernisse wie Sümpfe oder Teiche seien, und an der Ausschlussgrenze zumindest im Sommer eine leichtere Kontrolle möglich sei. Bujakowski korrigierte auch mittels einer genauen Aufstellung Schönauers falsche Angaben: Es gäbe gut sechzig jüdische und sechs christliche Großhandelsunternehmen und der Handelsumsatz der Stadt pro Jahr betrage nicht 526.000 fl., sondern das Achtfache davon, nämlich 4.226.400 fl. Weiters führte er den gestiegenen Geldumlauf an und die Vermehrung der Bevölkerung um ca. 3.000 Einwohner seit 1778. Bujakowskis langjährige Erfahrung und seine Tätigkeit vor Ort wirkte nicht nur bei den galizischen Landesstellen, sondern letztendlich auch in Wien überzeugender, womit das Freihandelsprivileg prinzipiell beibehalten wurde. Die Regierung folgte auch seinem Vorschlag, aus Galizien eingeführte Lebensmittel weiterhin gänzlich zollfrei nach Brody zu lassen, eine Sonderbestimmung, die bereits seit 1782 bestand.²¹ Seiner Meinung, das Freihandelsgebiet nur im Süden bis an die Stadtgrenze heranzuführen im Norden dagegen bis knapp vor Strzemilcze (Stremil'ce) zu belassen, schloss sie sich jedoch, trotz der Unterstützung durch das galizische Landesgubernium, nicht an, wodurch das Zollausschlussgebiet praktisch auf die Stadt selbst und auf den Weg zur Grenze (ca. eine bis eineinhalb Wegstunden) beschränkt wurde.²² (Vgl. Karte, gepunktete Linie)

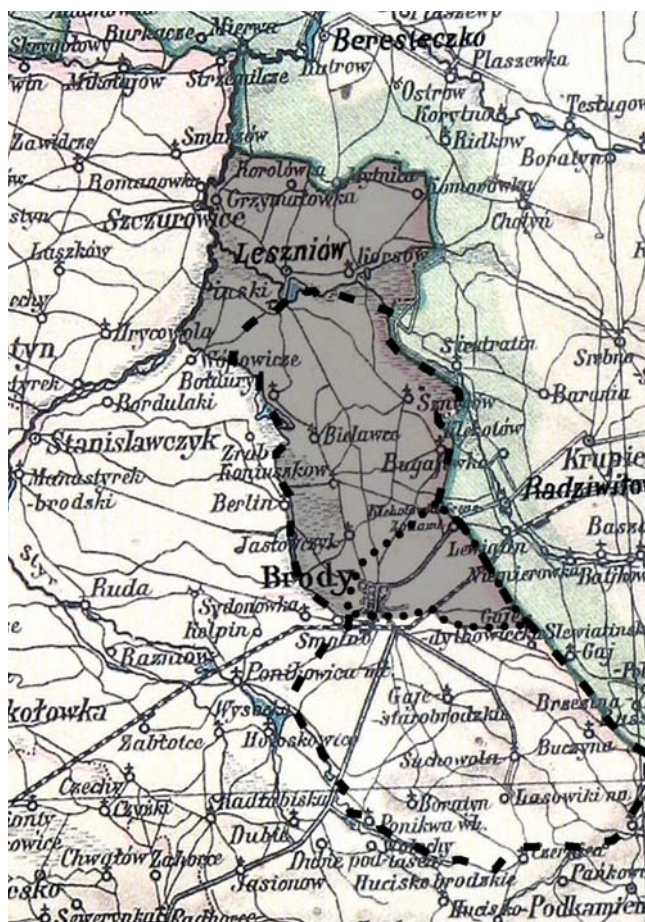
Die Brodyer Händler und der Zollinspektor in Brody, Mayerhoffer, wurden nicht müde in Eingaben und Berichten darauf hinzuweisen, dass man durch die Begrenzung der Handelsfreiheit auf die Stadt allein erneut der Zollbehandlung in Radziwiłłow alternativlos ausgeliefert sei. Mit November 1786 wurde das Zollausschlussgebiet demnach wieder nach Norden erweitert und verlief nun entlang den Bächen Styr und Boldurka (Bovdurka) bis exklusive Smólno und bog dann scharf nach Osten ab und lief entlang der Stadtgrenze bis zur Staatsgrenze bei Gaje Dytkowieckie (Haji-Ditkovec'ki). Alle Veränderungen seit 1779, so auch die Errichtung eines Hauptzollamts in Stare Brody auf der „galizischen Seite“ der 52,5 km langen „Brodyer Grenze“ und weiteren Zollstationen in Szczurowice, Berlin und Dytkowce, wurden schließlich per Hofdekret im Zirkular vom 19.4.1787 zusammengefasst. Das Gebiet umfasste nun 246 km² mit über 20.000 Einwohnern. Diese Novellierung sollte nun 93 Jahre ihre Gültigkeit behalten.²³ (Vgl. Karte, grau unterlegtes Gebiet)

²¹ ÖStA/AVA, Hofkanzlei, Protokollbuch Galizien 1782, 445, Nr. 73.

²² ÖStA/HKA, Cammerale, r. Nr. 218, Fasc. 7 Gal., 169 ex jan. 1785, Produktnr. 1, Schreiben der Hofkanzlei vom 3.1.1785, Produktnr. 12, Bericht Bujakowskis; Produktnr. 6, Tabellarischer Ausweis der Großhändler; Lutman, Studja, 63f.

²³ Lutman, Studja, 65-68.

Wenn einige Berichterstatter bereits für die ersten beiden Jahrzehnte der österreichischen Herrschaft einen Verfall Brodys wahrnehmen wollen²⁴, so kann man zusammenfassend doch sagen, dass in dieser Zeit der Übergang von der polnischen zur österreichischen Herrschaft durchaus erfolgreich stattgefunden hat. Als einen solchen Indikator könnte man den Anstieg der Bevölkerung von 10.887 (1778) auf 16.898 (1785)²⁵ Einwohner sehen.



Karte:

Die freie Handelsstadt
Brody u. Umgebung

Stadtgebiet Brody:
Zollauschlussgebiet
1773-1779

Gestrichelte Linie:
Zollauschlussgebiet
1779-1785

Gepunktete Linie:
Zollauschlussgebiet
1785-87

Grau unterlegt:
Zollauschlussgebiet
1787-1879

²⁴ ÖStA/AVA, Hofkanzlei, Ktnr. 402 A, III A 5, Gal., 1787-März 1808, 12 ex mart. 1789, Brody.

²⁵ Central'nyj Deržavnyj Istoričnyj Archiv Ukrajinny u L'vovi, F. 146, op. 88, spr. 188.